

Gemeinsame Ausführungsvorschriften zum Verfahrensablauf bei Anfragen zu Integrativer Lerntherapie (AV ILT)

Aufgrund des § 56 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) sowie § 107 Schulgesetz für das Land Berlin werden die folgenden Ausführungsvorschriften erlassen:

SenBJW — III D 11
Tel: 030/ 90 227 5614

SenBJW — I A 4
Tel: 030/ 90 227 6320

1. Allgemeines

Der hier festgeschriebene Verfahrensablauf regelt die Kooperation der Jugendämter mit den fachdiagnostischen Diensten, u.a. dem für Schule zuständigen Schulpsychologischen Dienst, bei Anfragen zu Integrativer Lerntherapie.

Er ist ab 01.09.2015 für die allgemein bildenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft sowie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Schulpsychologischen Dienstes und der Jugendämter verbindlich. Schulen in privater Trägerschaft wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Diese Ausführungsvorschriften ersetzen die Verwaltungsvorschrift von Schule 7/2013 sowie die ergänzenden Schreiben von I Ltr vom 8.05.2013 sowie von I Ltr und III Ltr vom 19.12.2013.

Um eine notwendige Diagnostik zu der Fragestellung einer Integrativen Lerntherapie immer zeitnah sicherstellen zu können, wird durch diese Ausführungsvorschriften für einen befristeten Zeitraum von zwei Jahren für die in der Anlage 1 unter 4. aufgeführten Fälle auch die Untersuchungsdurchführung durch nicht approbierte Fachkräfte ermöglicht.

In einer multiprofessionellen Arbeitsgruppe, an der die für Hilfe zur Erziehung/ Eingliederungshilfe nach SGB VIII und Schulpsychologie zuständigen Fachreferate der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, Vertreter_innen der Jugendamtsleitungen, der Regionalen Sozialpädagogischen Dienste (RSD) der Jugendämter, der bezirklichen Erziehungs- und Familienberatungsstellen (EFB), der Schulpsychologischen Beratungszentren (SPBZ), der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste (KJPD) sowie Vertreter_innen der Psychotherapeutenkammer teilgenommen haben, sind die nachfolgenden Fachstandards und Verfahren für eine fachdiagnostische Stellungnahme zur Feststellung der Notwendigkeit einer Integrativen Lerntherapie (ILT) erarbeitet worden. Sie sollen einen einheitlichen Berliner Standard für fachdiagnostische Stellungnahmen zur Notwendigkeit einer ILT unter Berücksichtigung der im Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRVJug) vertraglich vereinbarten Rahmenleistungsbeschreibung sicherstellen und verfahrensmäßig absichern. Auf diese Weise wird dafür Sorge getragen, dass die ILT eine einzelfallbezogene Eingliederungshilfe nach SGB VIII aufgrund einer umschriebenen Teilleistungsstörung bleibt und Grundlage für die Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung ist.

2. Verfahrensablauf

(1) Ausgangslage

Eltern/Sorgeberechtigte haben sich an eine schulische Institution oder einen Dienst gewandt, weil ihr Kind Schwierigkeiten beim Lesen, Schreiben oder Rechnen hat und die Vermutung einer erheblichen Teilleistungsstörung besteht, Leistungsversagen droht und die Einschränkung der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu befürchten ist.

(2) Verfahren

Der Ablauf des Verfahrens richtet sich nach den in der Anlage 1 getroffenen Festlegungen unter Nutzung der Formulare gemäß der Anlagen 2-4.

3. Schlussbestimmungen

Diese Ausführungsvorschriften treten zum 1.9.2015 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 30.08.2017 außer Kraft.

Anlagen

- 1 - Verfahrensablauf
- 2 - Schweigepflichtsentbindung
- 3 - Schulauskunft
- 4 - Diagnostikleitlinie

Siegfried Arnz
Leitender Oberschulrat
Leiter der Abt. I

Karla Range-Schmedes
Leiterin der Abt. III (V)

Anlage 1 - Verfahrensablauf bei Anträgen auf Integrative Lerntherapie

Leitlinien für die Fachdiagnostik

1. Eltern/Sorgeberechtigte wenden sich an den zuständigen Regionalen Sozialpädagogischen Dienst (RSD) des Jugendamtes. Wird dort festgestellt, dass ggf. eine Integrative Lerntherapie die geeignete Maßnahme sein könnte, wird eine Auskunft durch die Schule notwendig.
2. Der RSD holt von den Eltern/Sorgeberechtigten die notwendige Schweigepflichtentbindung ein (Anlage 2) und leitet die Fachdiagnostik ein.
3. Der fachdiagnostische Dienst (SPBZ, EFB, KJPD) holt Auskunft von der Schule über die Nutzung und Umsetzung der schulischen Fördermöglichkeiten ein (Anlage 3).
 - Der Rücklauf erfolgt von der Schule an den fachdiagnostischen Dienst.
 - Der fachdiagnostische Dienst bearbeitet die Anfrage und sendet die fachdiagnostische Stellungnahme zur Einschätzung des Vorliegens einer Teilleistungsstörung und der seelischen Gesundheit des Schülers / der Schülerin an das Jugendamt. Die Auskunft der Schule wird beigelegt.
 - parallel: Schulaufsicht wird in Kenntnis gesetzt (Kopie der Auskunft der Schule - Name der Schülerin / des Schülers geschwärzt - Rückseite: Empfehlung des fachdiagnostischen Dienstes)
4. Sofern der mit der Durchführung der Fachdiagnostik betraute Fachdienst feststellt, dass die Diagnostik nicht, bzw. nicht in angemessener Zeit durch eine approbierte Fachkraft durchgeführt werden kann, darf zunächst von dem Erfordernis der Diagnostik durch eine approbierte Fachkraft abgesehen werden. Damit soll - insbesondere vor dem Hintergrund der Gewährleistungsverpflichtung gesetzlicher Leistungsansprüche - eine unzulässige Verzögerung einer auf die Diagnose eventuell folgende notwendige Leistungserbringung verhindert werden. Liegen nach der ersten Begutachtung die Voraussetzungen für eine ILT nach § 35a SGB VIII nicht vor, ist diese Diagnose durch eine vom Jugendamt zu beauftragende approbierte Fachkraft zu bestätigen.
 - Ist die fachdiagnostische Beurteilung nicht zweifelsfrei, wird in einer internen Fallkonferenz des befassten diagnostischen Dienstes Eindeutigkeit hergestellt.
 - Bleiben im Rahmen der Hilfeplanung Zweifel an der Teilhabebeeinträchtigung bestehen, lädt die fallzuständige Fachkraft des RSD die erforderlichen Fachkräfte des fachdiagnostischen Dienstes (SPBZ, EFB, KJPD) zu einer gemeinsamen Hilfefunkferenz ein.
 - Die fachdiagnostische Stellungnahme beinhaltet auf der Grundlage der Diagnostischen Leitlinie (Anlage 4) Aussagen zu Indikation und Prognose sowie Empfehlungen zu Umfang und Zielen einer Hilfe.
5. Die von der Schule gemeldeten ILT-Fälle werden von den zuständigen Schulpsychologischen Beratungszentren bearbeitet, soweit nicht schon ein Gutachten Dritter vorliegt.
6. Liegt bereits eine fachdiagnostische Stellungnahme Dritter (z.B. Klinikambulanzen) vor, erfolgt die fachliche Prüfung dieser Gutachten durch die Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Jugendamtes. Stellen sich Familien mit einem solchen Gutachten zuerst in einem Schulpsychologischen Beratungszentrum vor, werden sie an das Jugendamt weiterverwiesen. In diesen Fällen werden die notwendigen Angaben der Schule zur

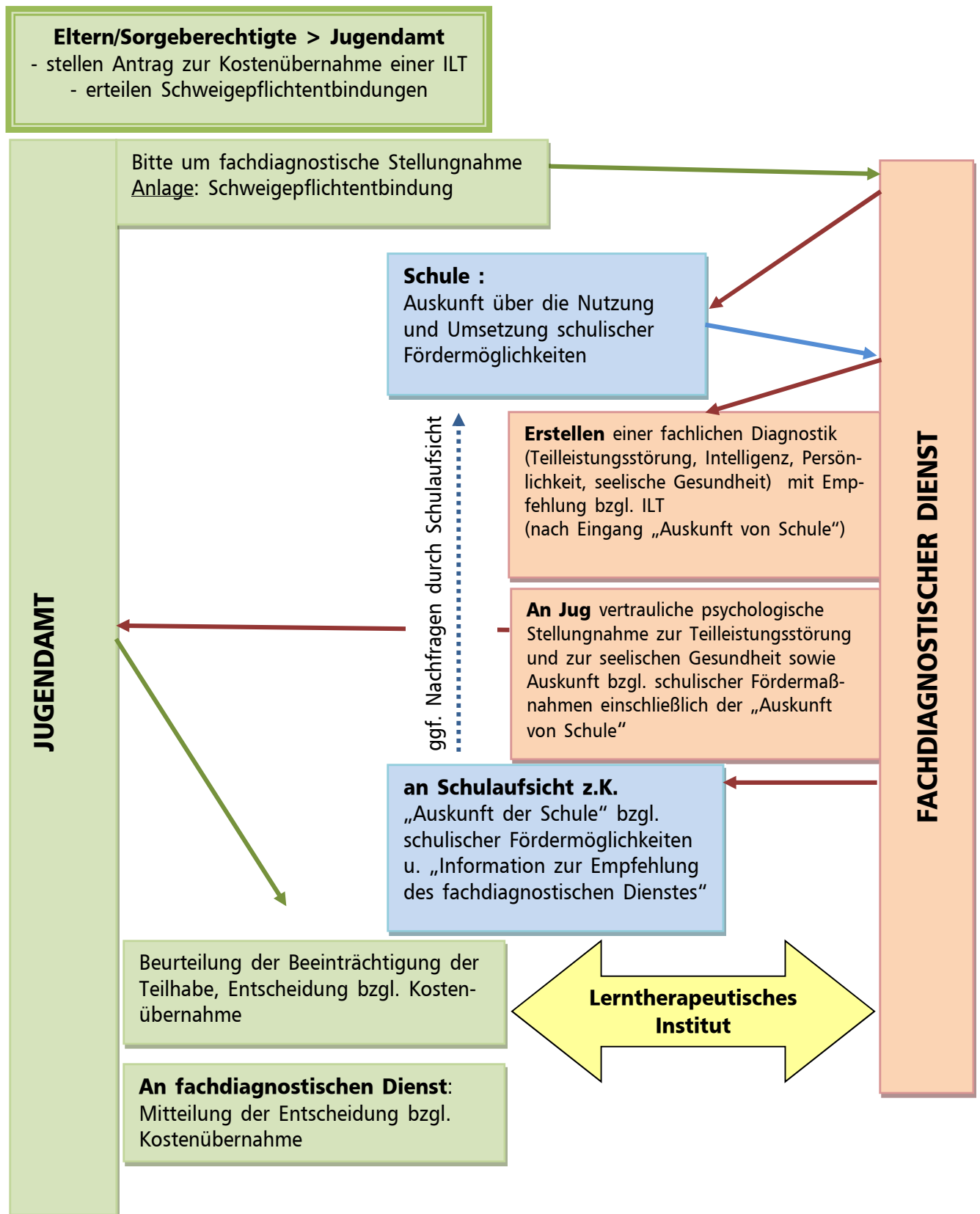
Anlage 1 - Verfahrensablauf bei Anträgen auf Integrative Lerntherapie

schulischen Förderung direkt durch das Jugendamt bei den Schulen angefordert. Die Schule sendet eine Kopie der Auskunft an das Jugendamt unter Schwärzung des Namens des Kindes an die zuständige Schulaufsicht.

7. Der RSD des Jugendamtes prüft das Vorliegen einer Teilhabebeeinträchtigung nach § 35a SGB VIII auf Grundlage der Empfehlung des fachdiagnostischen Dienstes (SPBZ, EFB, KJPD). Dem fachdiagnostischen Dienst wird die getroffene Entscheidung mitgeteilt (Kopie der Auskunft der Schule / Rückseite: Empfehlung des fachdiagnostischen Dienstes / Entscheidung des Jugendamtes).
8. Ist eine Verlängerung der ILT im Rahmen der Hilfeplanung erforderlich, wird diese unter Beteiligung des Fachdiagnostischen Dienstes geprüft und eingeleitet.

Anlage 1 - Verfahrensablauf bei Anträgen auf Integrative Lerntherapie

Antragstellung zur Kostenübernahme von Hilfen (hier ILT) im Zusammenwirken von Jugendamt, fachdiagnostischem Dienst und Schule



Anlage 2 - Schweigepflichtsentbindung

Vertrauliche (§ 203 StGB und § 76 SGB X) psychologische Stellungnahme zur Planung einer Leistung im Jugendamt

- Erstantrag
 Verlängerungsantrag

für

Name, Vorname

Geburtsdatum:

Anschrift:

Telefon:

Schule:

Klasse:

Ich entbinde Frau / Herrn (Institution / Profession:) von ihrer/seiner
Schweigepflicht gegenüber Frau / Herrn (Institution:).

Datum / Unterschrift der / des Personensorgeberechtigten

Anlage 3 - Schulauskunft

bisherige Förderung nach GSVO § 16 bzw. SEK-I-VO § 16 und AV Rechenstörungen

(die folgenden schulischen Maßnahmen wurden genutzt und verlässlich umgesetzt)

Deutsch — Lesen/Rechtschreibung

> Förderunterricht	seit: _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
> temporäre Lerngruppe	seit: _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
> Besonderheiten bei der Leistungserhebung und -bewertung	seit: _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Verlängerung der Bearbeitungszeit		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Bereitstellen/Zulassen spezieller Hilfsmittel		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Ersetzen eines Teil der schriftlichen durch mündliche Lernerfolgskontrollen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Vorlesen schriftlich gestellter Aufgaben		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• differenzierte Bewertung / Lese- und/oder Rechtschreibnoten bleiben bei der Bewertung unberücksichtigt/teilweise unberücksichtigt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
> individueller Förderplan ist vorhanden		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
> Sonstiges / bitte nennen:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Mathematik — Rechnen

> Förderunterricht	seit: _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
> temporäre Lerngruppe	seit: _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
> Besonderheiten der Leistungserhebung und —bewertung	seit: _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Verlängerung der Bearbeitungszeit		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• differenzierte Aufgabenstellungen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Einsatz didaktisch-methodischer Hilfsmittel		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Aussetzung der Benotung (Jahrg. 3/4)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
> individueller Förderplan ist vorhanden		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
> Sonstiges / bitte nennen:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Klassenlehrer/in

unterrichtende/r Fachlehrer/in

Schulleiter/in

Anlage 3 - Schulauskunft

Stempel fachdiagnostischer Dienst

Datum:

Kopie

An

Schulaufsicht
mit geschwärztem Namen

- Die Schule hat bestätigt, dass die schulischen Fördermöglichkeiten umgesetzt und genutzt werden, aber nicht ausreichen, um die Teilleistungsstörungen zu beheben.

Der Fachdienst hat ILT empfohlen

- Ja nein

Unterschrift

Anlage 4 - Diagnostikleitlinie

Diagnostikleitlinie für die Stellungnahme bei Antrag auf eine ILT bei Teilleistungsstörung

Entscheidungskriterien

Grundlage der Entscheidung ist eine Einzelfallanalyse. Sie wird in Anlehnung an den ICD 10 und das Regressionsmodell getroffen, nicht aber ohne den Einzelfall in seiner Gesamtbetrachtung zu würdigen:

- Dokumentation der Befunde und Bewertungen bzw. Diagnose zu Achse 1
- Diagnose zu den Achsen 2 und 3

A. Anamnese und Exploration

- Ausschluss medizinischer Ursachen der LRS (Hörstörung, Sehstörung), ggf. Verweisung an Arzt zur Abklärung
- Abklärung belastender Entwicklungsfaktoren
- Abklärung schulischer Rahmenbedingungen incl. Lehrer- oder Schulwechsel und schulischen Motivationsverlaufs
- Auswertung des Schülerbogens
- Abklärung familiärer Belastungssituation und einschlägiger Vorbelastungen
- Abklärung von Komorbidität

B. Aktenstudium

- Noten im Diktat und im Lesen bzw. im Rechnen im Vergleich zu anderen Fächern
- Hinweise auf Fehlzeiten
- Hinweise auf Konflikte Schule-Eltern

C. Standardisierung der Teilleistungsproblematik

- C.1 Rechtschreibprüfung
Prüfung der Rechtschreibleistung durch standardisierte Tests, die qualitative Fehleranalyse ermöglichen (z.B. HSP, DRT)
- C.2 Leseprüfung
Prüfung der Leseleistung soweit nicht eindeutige Hinweise auf isolierte Rechtschreibstörung bestehen
- C.3 Intelligenzdiagnostik
Anerkanntes wissenschaftliches Testverfahren, je nach Fragestellung (z.B. CFT 1-R, CFT 20-R, PSB, HAWIK, AID)
- C.4 Rechenleistung
Prüfung der Rechenleistung durch standardisierte Tests (z.B. ZAREKI, RZD 2-6)

D. Persönlichkeitsdiagnostik

Bei Hinweisen aus der Anamnese, Exploration und/oder Fremdeinschätzungen ggf. ausgewählte und einschlägige Persönlichkeitstests

E. Abweichung vom alterstypischen Zustand (§ 35a, SGB VIII)

Abklärung von Risiko- und Resilienzfaktoren durch Hinweise aus Anamnese und Diagnostik mit Auswirkung auf die Teilhabebeeinträchtigung.